

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Marktrolle: Sonstiges

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Weitere Auswahl (optional)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
1	1	-	Normenhistorie des § 18 Stromnetzentgeltverordnung	Die vorzeitige Abschmelzung des Instruments der vermeindenen Netzentgelte (vNNE) überführung in ein weiterentwickeltes und ggf. passenderes Instrument lehnen wir ab.	Dezentrale Erzeugungsanlagen leisten eine wichtige Versorgungsaufgabe. Insbesondere vor dem Hintergrund energiewendebedingt wachsender Stromlasten vor Ort entlasten sie das vorgelagerte Netz. Würden vermeindene Netznutzungsentgelte (vNNE) nicht mehr an dezentrale Erzeugungsanlagen gezahlt, kommt dies keinesfalls den Kunden zugute, schon gar nicht eins-zu-eins oder unmittelbar. Zum einen würde die Streichung zu einer Erhöhung des Bezugs aus dem vorgelagerten Netz führen, zum anderen dort einen zeitlich nicht umsetzbaren Zubaubedarf bewirken. Damit sind die vNNE keine Subvention, sondern die Vergütung für eine erbrachte Leistung. Da es sich somit nicht um eine Subvention handelt fehlt hier bereits im Grundsatz die Grundlage für eine ersatzlose Streichung. Solange also eine nicht passendere Vergütungsstruktur hierfür gefunden ist, muss die Streichung der aktuellen Regelung als nicht sachgerecht abgelehnt werden.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
2	2	-	Mit dem Entgelt für dezentrale Erzeugung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden StromNEV) hat der Verordnungsgeber ein negatives Einspeiseentgelt etabliert, das an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen zu entrichten ist. Der Verordnungsgeber hat sich damit ein bereits vor Beginn der Regulierung mit der sog. Verbändevereinbarung II (Ziffer 2.3.3) im Jahr 1999 eingeführtes Instrument zu eigen gemacht. Für die Übernahme dieses Instruments, bei dem es sich im Kern um eine Subvention sogenannter dezentraler Erzeugungsanlagen, also solcher Anlagen, die an ein Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind, handelt.	Die Einstufung der vNNE als "Subvention" wird als nicht sachgerecht zurückgewiesen.	Es hat sich bei den vNNE nie um eine Subvention gehandelt, sondern um eine Vergütung für eine erbrachte Leistung. Diese Leistung bestand und besteht unverändert darin, die Fiktion eines engpassfreien Übertragungs- und Verteilnetzes, das im Rahmen der bestehenden Gebotszone Produktion und Verbrauch einer bestimmten Strommenge räumlich beliebig kombinierbar macht, alltagstauglich umzusetzen.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
3	7	-	Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer Seite 6 von 18 energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung. Die Beschlussschlichter beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.	Die These, dass die Netzentgeltzahler um die vNNE entlastet werden, wird als unzutreffend zurückgewiesen.	Dass die Zahlung von vNNE mit Auslaufen von § 18 entfällt, ist - ohne Anschlussregelung - faktisch zutreffend. Dass hierdurch hingegen die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler sinkt, ist unzutreffend. Zwar sinkt der Anteil der vNNE in den jeweiligen Netzentgelten. Das heißt aber nicht, dass die Netzentgelte selbst sinken. Der Anteil der vNNE wird überkompensiert durch die Netzentgelte, die für die vorgelagerten Netzebenen anfallen bzw. durch den Netzzubaubedarf, der sich ergibt, wenn die Empfänger der vNNE aus dem Markt ausscheiden sollten oder zum jeweiligen Zeitpunkt des Bedarf diese Leistung nicht mehr erbringen da der monetäre Anreiz entfallen ist. Dieser sich systemisch notwendig ergebende Effekt ist an keiner Stelle ausgewiesen oder näher beschrieben. In den letzten Monitoringberichten wurden zwar die ausgezahlten vNNE beziffert, und ihr Absinken nach 2017 auch zahlenmäßig genannt. Die gegenläufigen Effekte wurden aber nie gegengerechnet.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
4	9	-	Anlass für das Verfahren ist das Bemühen materiell europarechtskonforme Zustände herbeizuführen und das Erfordernis die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten. Die stetig zunehmende Höhe der Netzentgelte verdeutlicht zusätzlich das Erfordernis, dass die Bundesnetzagentur ihre entsprechenden Befugnisse in Ansehung europarechtlicher Grundsätze wie der Kostenorientierung und der Verbraucherfreundlichkeit zu Gunsten der Netznutzer vorliegend nutzt. Auch die öffentliche Debatte um die Entlastung der Stromverbraucher von zunehmend als nicht tragbar bezeichneten Netzentgelthöhen, lässt ein schlichtes Zuwarten bis zum Außerkrafttreten des § 18 StromNEV nicht länger als sachgerecht erscheinen.	Die These, dass vNNE europarechtswidrig seien, wird als unzutreffend zurückgewiesen.	Richtig ist, dass europarechtlich geboten ist, die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten, was umgekehrt bedeutet, dass begründete Kosten - v.a. solche, die der Kosteneffizienz dienen, geboten sind. Das trifft auf die vNNE zu und gilt vor dem Hintergrund steigender Netzentlaste umso mehr. Dezentrale Erzeugung kann dazu beitragen, Kosten im und für das vorgelagerte Netz zu mindern.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
5	21	-	Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Das gilt allerdings nur insoweit wie ein Widerspruch zu klaren Vorgaben des materiellen Europarechts nicht gegeben ist oder eine Weitergeltung aus anderen Gründen, beispielsweise der Praktikabilität des Regulierungssystems und der Vermeidung von tiefgreifenden Rechtsunsicherheiten geboten wäre.	Der These, die vNNE stünden im Widerspruch zum materiellen Europarecht, wird widersprochen.	Auch hier muss beachtet werden, dass vNNE nur dann im Widerspruch zum Europarecht stünden, wenn sie eine Subvention wären. Da sie dies aber nicht sind, stehen sie auch nicht im Widerspruch zum Europarecht. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die These, die vNNE seien eine Subvention, an keiner Stelle begründet noch gar belegt wird.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
6	30	-	Prinzipien des europäischen Rechts wiederholend stellt § 21 Abs. 1 S. 1 HS. 1 EnWG fest, dass die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen. Weitere bereits im europäischen Recht angelegte Anforderungen und Zielbestimmungen, die im nationalen Rechtsrahmen klarstellend benannt werden, sind die Bindung an den Grundsatz der Kostenorientierung (§ 21 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EnWG) sowie die Setzung von Anreizen zu einem Verhalten einem Verhalten, das sich netzkostensenkend auswirkt oder die Kosten des Energieversorgungssystem insgesamt senkt (§ 21 Abs. 1 S. 6 EnWG)	Das Angemessenheitsprinzip des EnWG muss dahingehend angewendet werden, dass für die netzkostenentlastende Wirkung von dezentraler Erzeugung ein passender Mechanismus definiert werden muss, sofern die vNNE gestrichen werden sollen.	Die angekündigte Überarbeitung der Netzentgeltsystematik gibt hinreichend Gelegenheit, Zielfunktionen effizienter Netzentwicklung und -nutzung zu definieren und hieraus Mechanismen zur Vergütung bei Netzkostensenkung zu abzuleiten.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft

7	34		<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarde Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen. Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten. Auch konventionelle Anlagen unterbrechen ihre Einspeisung regelmäßig. Es verbleiben erhebliche Zeiträume, in denen die Anlagen im Zuge von Revisionen, ungeplanten Ausfällen oder bei negativen Preisen im Strommarkt, bei denen eine Einspeisung damit unwirtschaftlich wird, ihren Betrieb einstellen. Für diesen Zeitraum muss zwingend ein Netzausbau erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Auch das in der Begründung zu § 18 StromNEV angeführte Argument, die dezentrale Einspeisung führe zu einer</p>	<p>Der These, dezentrale Erzeugung führe nicht zu Einsparungen von Netzkosten, wird widersprochen.</p>	<p>Die Kosten ohne vNNE wäre für die Netznutzer in vielen, wenn nicht den meisten Fällen höher. Die Aussagen des Festlegungsentwurfs ignorieren die erhebliche Netzbelastung heute und den zukünftigen Netzausbaubedarf morgen. Der Monitoringbericht aus dem Jahr 2022 führt auf der zitierten Seite zum Thema aus: „Im Regelfall wird das Netz so dimensioniert, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann. Dies geschieht aus guten Gründen, um strukturelle Interessen an Engpässen gegenüber dem vorgelagerten Netz zu vermeiden und die künftige Marktteilnahme von Lasten am europäischen Strommarkt nicht durch Engpässe zu behindern.“ Diese Thesen sind in mehrfacher Hinsicht fragwürdig. Denn die alleinige Bezugnahme auf Übertragungsnetze geht spätestens seit der Beschleunigung der Energieverde, der verstärkten Elektrifizierung und dem Ausbaus von Rechenzentren völlig an der Realität zumindest in Ballungsräumen vorbei. Hier wachsen Ein- und Ausspeisung signifikant an. Das Netz auf die Jahreshöchstlast hin zu dimensionieren und Lasten ernsthaft aus dem europäischen Netz – ungehindert durch Engpässe decken zu wollen – ist eine gänzlich unrealistische und auch unbezahlbare Vorstellung. Der Monitoringbericht aus dem Jahr 2022 verweist im Übrigen auf „weiterführende ausführliche Darstellungen und Erläuterungen zu den vermiedenen Netzentgelten“ im Monitoring 2020; dieses enthält allerdings keinerlei Analyse, sondern bloß die Feststellung, dass die in den Netzentgelten von Verteilnetzbetreibern enthaltenen vNNE seit ihrer Reduzierung gesunken seien. Ob dies andersorts zu Mehrbelastungen geführt hat oder nicht, wird weder untersucht noch gezeigt. Die Vorstellung vom engpassfreien Bezug aus dem vorgelagerten Netz wäre nur dann haltbar, wenn – wie im Monitoringbericht von 2022 ausgeführt – das Ziel bestünde, Netz und Netzkuppler allerorten auf die Jahreshöchstlast hin auszubauen und weder verbraucherseitige Flexibilität noch solche auf der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene zu organisieren – übrigens in kräftigem Widerspruch zu § 32 BMRL, der ausdrücklich auf die Beschaffung von Flexibilität durch Verteilnetzbetreiber hinweist. Ungeplante Ausfälle lassen sich nie vermeiden; jedoch ist gerade die Revisionsplanung schon heute an Zeiten hoher Netzbelastung orientiert. Im Winter zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast werden die Anlagen aufgrund der Wärmeerzeugung zwar gefahren, fallen die vermiedenen Netzentgelte aber weg, lohnt es für die Kraftwerke nicht mehr, auch im Sommer Strom zu erzeugen. Der Strom würde dann zu fast 100% vom ÜNB gezogen werden müssen, was das Leistungs- und Arbeitsentgelt gegenüber dem ÜNB entsprechend erhöht. Die aktuellen Kuppelstellenleistungen zum ÜNB sind</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>N-ERGIE Aktiengesellschaft</p>
8	35		<p>Schließlich regelt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, dass durch die Netzentgelte keine an die Verteilerebene angeschlossenen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen. Eine Auszahlung von „negativen“ Einspeiseentgelten, wie es die vermiedenen Netzentgelte sind, kommt einer solchen Bevorzugung von Erzeugungsanlagen auf Verteilerebene gleich. Wie bereits dargestellt, wirkt ein Anschluss der Erzeugungsanlagen gerade nicht nachweislich netzkostensenkend, sodass sich keine Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 18 der StromNEV ergibt.</p>	<p>Die Einschätzung, die Auszahlung vNNE stelle eine unzulässige Bevorzugung von Erzeugungsanlagen auf der Verteilerebene dar, wird zurückgewiesen. Die vNNE bilden vielmehr einen systemischen Ausgleich für die netzdienliche Betriebsweise dezentraler Anlagen und sind daher sachlich gerechtfertigt.</p>	<p>Die Auszahlung der vNNE an Anlagen im Verteilnetz stellt keine unzulässige Bevorzugung gegenüber Erzeugungsanlagen im Übertragungsnetz dar, da Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 VO (EU) 2019/943 eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung nicht verbietet, sondern lediglich eine willkürliche oder diskriminierende Behandlung untersagt.</p> <p>Die Zahlung von vNNE widerspricht Art. 18 VO (EU) 2019/943 nicht, wenn sie an sachliche, systemrelevante und befristete Kriterien geknüpft ist. Eine sachlich begründete Differenzierung ist keine unzulässige Ungleichbehandlung, sondern Ausdruck einer effizienz- und realitätsorientierten Netzregulierung.</p> <p>Eine Differenzierung ist dann zulässig, wenn sie auf systemdienlichen Kriterien basiert – etwa einer nachweisbaren Netzkostenvermeidung durch dezentrale Einspeisung (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV). Selbst wenn dieser Nachweis nicht pauschal für jede einzelne Anlage geführt werden kann, genügt eine typisierende Annahme, dass Einspeisung nahe am Verbrauch grundsätzlich netzlastend wirken kann (generell-abstrakter Ansatz). Diese Annahme ist auch dem Konzept der vNNE immanent.</p> <p>Die vNNE stellen keine sachlich ungerechtfertigte Bevorzugung dezentraler Erzeugungsanlagen dar. Vielmehr kompensieren sie die tatsächlichen systemischen Leistungen, die durch eine netzdienliche Betriebsweise dezentraler Anlagen erbracht werden. Dezentrale Erzeuger stabilisieren die Netze, indem sie Lasten lokal decken und dadurch Transportbedarfe auf vorgelagerten Ebenen reduzieren. Fiele dieser Anreiz durch die Abschaffung der vNNE weg, wäre eine verstärkte Optimierung der Betriebsweise allein an dem Strommarkt zu erwarten. Dies würde zu einer weniger netzdienlichen Fahrweise führen und einen zusätzlichen Netzausbaubedarf auf der Übertragungs- und Verteilerebene nach sich ziehen – mit entsprechend steigenden vorgelagerten Netzentgelten.</p> <p>Somit besteht sehr wohl ein sachlicher Grund für die differenzierte Behandlung dezentraler Anlagen im Sinne des § 18 StromNEV, da sie zu einer Optimierung des Netzbetriebs beitragen. Die vNNE wirken systemhaltend und verhindern Zusatzkosten für die Allgemeinheit. Ihre Auszahlung ist daher nicht nur zulässig, sondern systemisch</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>N-ERGIE Aktiengesellschaft</p>
9	37		<p>Ohne ein Tätigwerden der Beschlusskammer würden mithin in den Jahren 2026 bis 2028 vermiedene Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen nach § 18 StromNEV in Höhe von circa drei Milliarden Euro in Form von Entgelten für dezentrale Erzeugung an Anlagenbetreiber ausbezahlt und auf die Netzentgeltzahler gewälzt. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den europarechtlichen Anforderungen an die Netzkostenermittlung und an die Netzentgeltbildung führt die Entschließungsermessensabwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens der Kompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG, um durch eine Abweichung von § 18 StromNEV die Netzkosteneffizienz zu steigern. Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten. Ungeachtet der Frage, ob und ggf. in welcher Form solche Einspeiseentgelte künftig Teil der Netzentgeltssystematik sein sollten, sind negative Einspeiseentgelte nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Der These, dass die Debatte über ein positives Einspeiseentgelt die Unangemessenheit eines negativen erweise, wird widersprochen.</p>	<p>Die These wird durch Wiederholung nicht sachgerechter. Schon die BMRL fordert (negative wie positive) Flexibilität und verlangt eine entsprechende gesetzliche Umsetzung. Verteilnetzbetreiber sollen wettbewerblich dieser Flexibilität beschaffen können. Flexibilität ist nicht anders denkbar als negativ und positiv gleichermaßen. Zwar ist es richtig, dass auch Einspeiser an Kosten, die sie (mit-)verursachen, beteiligt werden. Aber dies ist keine Einbahnstraße. Wenn sie die Netz- (und System-)Kosten senken oder zur Senkung beitragen, sollten sie davon profitieren können. Jede Abweichung von diesem Grundsatz wäre zugleich eine Abweichung von der Nutzung von Flexibilität.</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>N-ERGIE Aktiengesellschaft</p>

10	38	-		Die Beschlusskammer hat sich indessen gegen eine gänzliche Streichung der Regelung ab 2026 und für eine Abschmelzung bis 2029 entschieden, um den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreibern hinreichend Rechnung zu tragen. Aus § 18 Abs. 1 StromNEV entsteht eine materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen. Für sie sind die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung Teil der zu erwirtschaftbaren Erlöse. Der Wegfall bzw. das Absinken dieser Einnahmen wird sich unmittelbar auf ihren wirtschaftlichen Ertrag in den Jahren 2026 bis 2028 auswirken. Zwar besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz aber nur verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Jedoch ist zu beachten, dass im Hinblick auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der StromNEV errichtet worden sind, eine unechte Rückwirkung aus Änderungen am Seite 14 von 18 Regelungsgehalt des § 18 StromNEV diskutiert werden kann. Denn für sie war das Institut der vermiedenen Netzentgelte möglicherweise mitprägend bei der Investitionsentscheidung.	Der These vom angemessen berücksichtigten Vertrauensschutz wird mit Blick auf reale und übliche Vertragsbeziehungen widersprochen.	Bei Netzbetribern wie auch bei dezentralen Erzeugungsanlagen bestehen über den Tag hinaus reichende Vertragsbeziehungen, seien es Strommengenvermarktungen oder Vereinbarungen zu Kuppelstellenleistungen. Die vorgesehenen Eingriffe in die vNNE noch vor Auslaufen 2028 sind somit bereits unmittelbar ergebniswirksam und bieten daher keinen angemessenen Vertrauensschutz. Der Gesetzgeber hat im übrigen in der Übertragung der Hoheit für diese Regelungen an die BNetzA nicht kommuniziert dass diese in jedem Falle spätestens 2028 auslaufen wird und auch nicht das hier bereits ab 2026 eine Abschmelzen vorzusehen ist, sondern bewusst im Sinne des Vertrauensschutzes gegenüber den dezentralen, steuerbaren Einspeisern die noch vNNE berechtigt sind darauf verwiesen das es einer Nachfolgeregelung durch die BNetzA bedarf wenn auch über das Jahr 2028 eine entsprechend dem Grundsatz der vNNE wirkende Regelung oder eine Weiterentwicklung derselbigen (z.B. zur Adressierung und Vergütung von Flexibilität) auf vNB-Ebene mit entsprechender Wirkung geschaffen werden soll. Damit ist es jetzt an der BNetzA bis 2028 eine entsprechende Folgeregelung zu schaffen.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
11	39	-	38	Dabei bedarf es der Klarstellung und Relativierung, dass die begünstigten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe des Auszahlungsbetrages erfahren haben. Insbesondere die Entgelte für die Vermeidungsleistung, also die Leistung, die die dezentralen Erzeugungsanlagen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast einspeisen, ist für die Anlagenbetreiber nicht vorab bestimmbar und damit nicht planbar. Die Vermeidungsleistung macht dabei den Großteil der ausbezahlten vermiedenen Netzentgelte in der Hochspannungs- und Mittelspannungsebene aus.	Die Darstellung, dass für die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen keine relevante Planungssicherheit hinsichtlich der vermiedenen Netzentgelte bestanden habe, wird zurückgewiesen. Die langfristige Planung und Finanzierung der Anlagen beruhte nachweislich auf dem Bestand der vNNE, was auch der Bundesnetzagentur bekannt ist und bei der Bewertung hätte berücksichtigt werden müssen.	Die Behauptung, es habe für Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen keine hinreichende Planungssicherheit bezüglich der vNNE gegeben, greift zu kurz. Zwar war die exakte Höhe der jährlichen Zahlungen – etwa wegen Schwankungen der Vermeidungsleistung – naturgemäß nicht exakt vorhersehbar. Jedoch konnte sie mit einer Genauigkeit, die vergleichbar mit sonstigen Erlös- und Kostenpositionen ist, eingeplant werden. Die Jahreshöchstlast im jeweiligen Verteilnetz tritt aus Sicht der Betreiber von Erzeugungsanlagen in vorhersehbaren Zeiträumen auf, hauptsächlich im Winter, an besonders kalten Tagen und während des Tages. Obwohl die Betreiber von Erzeugungsanlagen keine genauen Kenntnisse über die detaillierten Lastverläufe in den Versorgungsnetzen haben, lassen sich dennoch auf Grundlage der von den Netzbetribern veröffentlichten historischen Lastverläufe, der früheren Betriebsweise der Kraftwerke sowie vergangener Abrechnungen der vNNE die voraussichtlichen Erlöse aus vNNE ausreichend genau ermitteln. Diese Schätzungen können als Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsplanung dienen. Eine verlässliche Prognose der vNNE-Erlöse ist insbesondere für die Planung neuer Erzeugungsanlagen sowie für die mittel- und langfristige Fortführung bestehender Anlagen von großer Bedeutung. Dies umfasst Maßnahmen zur Instandhaltung und die Planung des Personalbedarfs. Besonders bei KWK-Anlagen und anderen Anlagen, die in den relevanten Zeiträumen hohe Vollaststunden aufweisen, ist die Genauigkeit der Prognosen der vNNE-Erlöse sehr hoch. Ferner bestand für die Betreiber eine klare und verlässliche Erwartung, dass die vNNE als stabiler Bestandteil ihrer Erlösstrukturen bis mindestens Ende 2028 erhalten bleiben würden. Diese Erwartung beruhte unmittelbar auf den gesetzgeberischen Festlegungen im Netzentgeltmodernisierungsgesetz 2017 und § 120 EnWG. Gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1 EnWG werden die vNNE für die Dauer der Laufzeit der Anlagen gewährt. Angesichts dieser Umstände müsste auch der Bundesnetzagentur bewusst sein, dass der Fortbestand der vNNE für den Fortbetrieb und die Refinanzierung vieler Bestandsanlagen von entscheidender Bedeutung ist. Die Möglichkeit einer abrupten Abschaffung oder Abschmelzung stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung bestehender wirtschaftlicher Dispositionen dar und gefährdet nicht nur einzelne Betreiber, sondern auch das Vertrauen in die Verlässlichkeit regulatorischer Rahmenbedingungen insgesamt.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
12	40	-	38, 39	Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig, sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektivierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion, im Rahmen dessen es im NetzentgeltMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungsstatbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall vorzubereiten. Die Große Beschlusskammer hat sich deshalb für eine Abschmelzung bis zum 31.12.2028 entschieden, um so die Gesamtheit der Netznutzer jedenfalls bereits anteilig zu entlasten. Diese werden nach Anwendung der heutigen Regelung des § 18 StromNEV in dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 mit Kosten in Höhe von rund drei Milliarden Euro belastet. Durch ein sukzessives Abschmelzen der Auszahlungen an die berechtigten Anlagenbetreiber können diese Netznutzer bereits um 1,5 Milliarden entlastet werden. Dies ist aufgrund der ohnehin hohen Belastung der Netznutzer durch die Netzentgelte, die durch den	Die Annahme, dass die schrittweise Abschmelzung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) ab 2026 für die betroffenen Anlagenbetreiber erwartbar gewesen sei und ausreichende Übergangsfristen gewährleistet, wird zurückgewiesen. Die kurzfristige Ankündigung der Abschmelzung kommt überraschend und beeinträchtigt die wirtschaftliche Planbarkeit erheblich.	Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte verzerrt den Strommarkt, weil sie dezentral erzeugtem Strom ohne sachlichen Grund den Standortvorteil nimmt und damit seine wettbewerbliche Vermarktung gegenüber zentral erzeugtem Strom erheblich beeinträchtigt. Die geplante Abschmelzung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) ab 2026 kommt für die betroffenen Anlagenbetreiber überraschend und beeinträchtigt deren wirtschaftliche Planbarkeit erheblich. Zwar war eine mögliche Änderung der Regelung der Höhe nach seit der Gesetzgebung 2017 nicht vollständig auszuschließen, die Bestandsschutzregelungen im Netzentgeltmodernisierungsgesetz und § 120 EnWG legten jedoch vielmehr eine Fortgeltung der vNNE nahe. Eine so kurzfristige Ankündigung – weniger als ein Jahr vor Beginn der Abschmelzung – ist in einem regulierten Markt mit langfristigen Investitionszyklen und der mehrjährigen Vermarktung der Strommengen im Voraus nicht ausreichend. Die Betreiber konnten deshalb nicht mit einer derart schnellen Anpassung rechnen und haben keine realistische Möglichkeit, sich in der kurzen Zeit wirtschaftlich auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen. Eine ausgewogene Übergangsregelung hätte eine deutlich längere Vorlaufzeit und Planungssicherheit erfordert, die für neu in Betrieb genommene Anlagen an dem Zeitraum des EEG (20 Jahre) auszurichten wäre.	Sonstiges	N-ERGIE Aktiengesellschaft
13		H						
		H						
		H						
		H						